

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0617/2017

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Schulze, Uwe

Verantwortlich für die Umsetzung: 30 Rechtsamt

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	09.11.2017				
Kreistag	30.11.2017				

Bezeichnung des TOP: Fortführung der Betrauung gemäß Freistellungsbeschluss der EU-Kommission in Nachfolgeeinrichtungen des Eigenbetriebes „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Betrauung der Kreisvolkshochschule Anhalt-Bitterfeld und der Kreismusikschulen als Nachfolgeeinrichtungen des Eigenbetriebes „Institut für Kultur und Weiterbildung Anhalt-Bitterfeld“ beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld gemäß Anlage 1 ab 1. Januar 2018.

Sachdarstellung:

Die Betrauung beruht auf dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) - Freistellungsbeschluss der EU-Kommission -.

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 45 Abs. 1 KVG LSA.

Mit dem Beschluss über die Auflösung des Eigenbetriebes IKW ist die Betrauung gemäß Freistellungsbeschluss der EU-Kommission entsprechend anzupassen.

Ursprünglich wurde der Eigenbetrieb IKW mit Beschluss des Kreistages vom 28. November 2013 (Beschluss-Nr. 470-57/2013) für einen Zeitraum von 10 Jahren ab 1. Januar 2014 mit Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß dem Freistellungsbeschluss der EU-Kommission betraut.

Hinsichtlich der Notwendigkeit dieser Betrauung wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Inhalt der Begründung der Kreistagsvorlage (Drucksache-Nr. 0192/13) zum Beschluss-Nr. 470-57/2013 verwiesen. Die betreffenden Kopien sind anliegend beigefügt (vgl. Anlagen 2-3).

Auch in Weiterführung des Geschäftsbetriebs des Eigenbetriebes IKW durch Einrichtungen beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld sollte die bereits vorgenommene rechtliche Absicherung auf dem Gebiet des EU-Beihilferechts durch eine erneute Betrauung gemäß Freistellungsbeschluss der EU-Kommission erfolgen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU umfasst der Begriff des Unternehmens jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Dem Gerichtshof zufolge ist jede Tätigkeit, die im Anbieten von Waren und Dienstleistungen auf einem Markt besteht, eine wirtschaftliche Tätigkeit. Die Einstufung einer bestimmten Einheit als Unternehmen im Sinne des EU-Beihilferechts hängt damit vollständig nur von der Art ihrer Tätigkeit ab (vgl. Rn. 7 ff. der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01). Dieser weite Unternehmensbegriff nach dem EU-Beihilferecht ist funktional zu verstehen und erfasst auch Organisationseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Dazu soll die nachfolgende Beschlussfassung dienen.

Ausgenommen wird künftig der Geschäftsbereich Kultur mit der "Galerie am Ratswall".

Nach Ziff. 6 des o. g. Betrauungsaktes IKW war bereits vorgesehen, dass bei Veränderungen auf der Ebene der Europäischen Union - insbesondere hinsichtlich von Beihilfen für Kultur und des Erhaltung des kulturellen Erbes - hier eine Anpassung für die vorliegende Betrauung erfolgen sollte.

Die EU-Kommission hat erstmals in ihrer Bekanntmachung zum Begriff der staatlichen Beihilfe vom 19. Juli 2016 (2016/C 262/01) Aussagen getroffen zur Abgrenzung von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Betätigungen im Bereich Kultur und Erhaltung des kulturellen Erbes. Insbesondere soll die öffentliche Finanzierung von Aktivitäten, die der breiten Öffentlichkeit offen stehen, auch dann nichtwirtschaftlich sein, wenn von Besuchern zwar ein finanzieller Beitrag erhoben wird, dieser aber nur einen Bruchteil (lt. Kommission: 50 % oder weniger) der tatsächlichen Kosten deckt.

Diese Betätigungen können jetzt gemäß aktuellen Fortentwicklungen der Entscheidungspraxis der EU-Kommission als nichtwirtschaftlicher Natur eingestuft werden. Deshalb sind anteilige finanzielle Mittel des Landkreises Anhalt-Bitterfeld hierfür nicht (mehr) beihilferelevant.

Der bisherige Betrauungstext auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 28. November 2013 (Beschluss-Nr. 470-57/2013) wurde daher den aktuellen Gegebenheiten angepasst (vgl. Anlage 1 – Beschlusstext).

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
----------------	---------------------------	----------------------

Durch die Fortführung der Betrauung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1
Anlage 2
Anlage 3

Unterschrift:

U. Schulze
Landrat